



Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 08.06.2021**

**Berücksichtigung von staatlich anerkannten und privaten Hochschulen durch die
Landesregierung**

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Häufig stellen Landtagskollegen Kleine Anfragen, in denen die „hessischen Hochschulen“ angesprochen werden. So befragte der hiesige Fragesteller Dr. Matthias Büger am 06.04.2021 zum Thema „Geschlechtergerechte Sprache als Bewertungskriterium an hessischen Hochschulen“ die Landesregierung. In seiner Vorbemerkung und in den sieben Fragen finden wir keine Differenzierung zwischen staatlichen und privaten Hochschulen und/oder zwischen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

Vielleicht fällt das einem Vorsitzenden des Hochschulrats einer staatlich anerkannten Hochschule in Hessen auch besonders auf. Die Antwort unter der Drucks. 20/5452 geht nur auf die staatlichen Hochschulen ein.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Anfragen im Sinne der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags richten sich an die Hessische Landesregierung und können sich mithin nur auf Gegenstände beziehen, in denen die Landesregierung über Handlungs- oder Kontrollbefugnisse verfügt.

Die Tätigkeit der Hochschulen des Landes Hessen im Sinne des § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes unterliegt weitergehenden Bindungen als die der nichtstaatlichen Hochschulen i.S.d. §§ 91 ff. des Hessischen Hochschulgesetzes. Dies bezieht sich insbesondere auf Berichts- und Auskunftspflichten. Die Aufgabe der Hessischen Landesregierung im Hinblick auf die nichtstaatlichen Hochschulen liegt primär darin, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu gewährleisten; Auskunftsverpflichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen bestehen demnach allein im Hinblick auf die hierfür relevanten Aspekte und hochschulstatistische Angaben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Versteht die hessische Landesregierung ausschließlich staatliche Hochschulen als Hochschulen in Hessen?

Frage 2. Wenn ja, warum?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Nein. Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird jedoch im Hinblick auf die Einbeziehung nichtstaatlicher Hochschulen danach differenziert, ob Aspekte betroffen sind, die die in der Vorbemerkung ausgeführten Befugnisse des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst betreffen.

Frage 3. Wäre sie bereit, diese Definition zu ändern und wenigstens in den jeweiligen Antworten darauf hinzuweisen, dass man sich in diesem konkreten Fall ausschließlich auf die staatlichen Hochschulen bezieht?

Die in Antwort zur Frage 2 beschriebene Vorgehensweise ist bislang nicht beanstandet worden. Insoweit wird weiterhin kein Anlass für eine Änderung der Praxis gesehen.

Frage 4. Wäre sie bereit, künftig immer auch in den Antworten die privaten/staatlich anerkannten Hochschulen mit zu besprechen??

Nein, ein erheblicher Teil der parlamentarischen Anfragen betrifft Sachverhalte, die ausschließlich für den Bereich der staatlichen Hochschulen relevant sind, bzw. die keine Relevanz für die Anerkennung der nichtstaatlichen Hochschulen haben.

Den erweiterten Ausgestaltungsbefugnissen der nichtstaatlichen Hochschulen sowie der in der Vorbemerkung beschriebenen Rolle der nichtstaatlichen Hochschulen soll weiterhin durch die geschilderte Verfahrensweise Rechnung getragen werden. Hierdurch werden die nichtstaatlichen Hochschulen zudem von erheblichem Aufwand entlastet.

Frage 5. Könnte diese grundsätzliche Haltung, andere nichtstaatliche Hochschulen nur dann in eine Beantwortung mit aufzunehmen, wenn konkret danach gefragt wird, auch eine Ursache für die sehr unterschiedliche Art der Unterstützung sein, die sich, entgegen der Praxis in Thüringen und Brandenburg, beispielsweise im Zusammenhang mit Corona und Corona-Hilfen zeigt?

Die Berücksichtigung nichtstaatlicher Hochschulen in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen erfolgt einzelfallabhängig, wie vorstehend beschrieben wurde und nicht lediglich, wenn dies ausdrücklich erfragt ist. Die Praxis steht in keinerlei Sachzusammenhang mit der Gewährung von Corona-Hilfen.

Wiesbaden, 29. Juni 2021

Angela Dorn